

Sammelband

Cf 257

5.

Derer

Hoch-Löbl. Theologischen und
Juristen-Facultäten auf der
Universität Leipzig

RESPONSUM,

wie auch

SENTENTIA,

Verschiedene von einigen inwendig be-
nandten Mecklenburgischen Predigern im
Amte Dargun geküßerten Lehr-
Sä-
be/ Redens-Arten und Ambs-
führung betreffend.

Rostock und Neubrandenburg,
Bey Georg Ludewig Fritschen/
Anno 1738.



I.
RESPONSUM THEOLO-
GICUM LIPSIENSE.

Durchlauchtigster Herkog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Sw. Hochfürstl. Durchl.
haben gnädigst geruhet /
durch Dero Fürstl. Consisto-
rium zu Rostock einige Acta
und Protocolla, nebst hierzu
benöthigten Behlagen, betref-
fend die disfalls Gnädigst-angeordnete speciale
Untersuchungs-Commission wider die Pastro-
res, Jacobum Schmid, Predigern zu Levin,
Henning Christ. Ehrenpfort, Pastorem zu
Dargun und Rößenitz, auch Augustum Hö-
vet, Dienern des Wortes Gottes zu Grossen-
Metzingen, im Mecklenburgischen, und wider
ihre dem öffentlichen Druck aufferhalb Landes,
und ohne Censur, übergebene Predigten und
Schriften, nicht weniger wider ihre pro con-
cione und sonstn vorgetragene Lehr- Sätze,
und

und gedufferte, als anstößig und verdächtig befundene Redens-Arten, uns zusehen zu lassen, und Gnädigst begehret, darüber unser Theologisches Bedencken cum Rationibus decidendi, seorsim addendis, zu erstatten; Als erachten wir, nach fleißiger Durchlesung nurgedachter Schriften, und collegialischer Überlegung derer uns communicirten Acten und Protocolen, auch genugsamer Erwegung aller Umstände der ganzen Sache, in Gottes allerheiligstem Worte, unserer unveränderten Augspurgischen Confession und übrigen Libris Symbolicis der Evangelischen Christ-Lutherischen Kirche, auch derselben sowoll allgemeinen Kirchen-Praxi, als der mit beygelegten Fürstl. Neckenburgischen Kirchen- und Consistorial-Ordnung gegründet zu seyn, daraus so viel zu befinden: Daß die ganze wider obgedachte drey Pastores angestellte Untersuchungs-Sache sich in diese drey Stücke gar süglich theilen lasse. Anfangs finden sich einige wider die Herren Commissarios selbst und andere Lehrer und Mitarbeiter am Worte Gottes gebrauchte Injurien. Sodann aber sind zu finden unterschiedliche, der Aehnlichkeit der heiligen Schrift und des Glaubens zuwiderlauffende verdächtige und anstößige Lehren, oder Schreib- und Redens-Arten. Endlich werden sich auch zeigen unterschiedene, der allgemeinen Kirchen-Praxi sowohl, als nur erwehne

erwehnter Hochsüßl. Mecklenburgischen Ritzen- und Consistorial-Ordnungen, und jener Erklärung, zuwiderlauffende Urtheils-Berichtungen, welche drey Stücke allerdings, als straffbare Dinge anzusehen sind.

Was nun I. den Prediger in Levin, Jacobum Schmidem, anlanget, so participiret derselbe anfangs durch seine eigenhändige Unterschrift von beyden übergebenen in Actis Vol. I. no. 15. & no. 17. befindlichen Appellations-Schriften, auch no. 13. vorkommendem un-terthänigsten Memorial an Ihro Hochsüßl. Durchl. zu Mecklenburg, und denen darinnen gebrauchten ungegründeten und anzüglichen Beschuldigungen sowohl des Herren Consistorial-Raths Epini, als des Consistorii selbst, und der ganzen Theologischen Facultæt in Rostock, welche um so vielmehr, als straffbar anzusehen sind, jemehr dieselbe ver in Actis Vol. I. no. 13. angeführten Hochsüßl. Mecklenb. Consistorial-Ordnung Tit. I. §. I. und Tit. V. §. 2. auch diesfals erfolgeter Asssecuration de anno 1621. §. 3. zuwider lauffen, wohin auch das mit gehöret, daß er Vol. I. no. 11. in fine ad Interrog. 65. 69. item Interrog. 35. 36. 37. 38. selbst gestehen müssen, daß er durch seine Erzählung aus seinem Verhör, welche ihm doch untersaget war, den Hoff-Prediger Zachari-

am veranlasset, daß er hernach in einer öffentlichen Schrift vom Bus- und Kampffe sehr abject von dem Judicial-Protocoll eines Hochfürstl. Gerichts, darinn er, der Prediger Jacob Schmid, verhöret war, geschrieben, als wäre in demselben die Mecklenburgische Kirchen-Ordnung verkehret worden, und hätte man darinn das Wort Bekehrte, oder Bekehrung, verbothen und nicht leiden wollen, wie etwan die Socinianer die Wörter Erbsünde und Gnugthuung Christi nicht leiden wollen; item: es müsten zu Rostock lauter unbekehrte Leute seyn, und die *Theologi* daselbst von Bus und Bekehrung nichts halten. So bezeuget auch eodem Volumine l. n. 11. Responsione ad Interrog. 3. Matthias Stein, daß er seine Vorsahren im Predigt-Amte, und andere lautere und reine Mecklenburgische Lehrer und Prediger, nicht anders, als unbekehrte, eigennützig und Suppen-Prediger, nenne. Hiernächst hat derselbe auch, sowohl in seiner ohne Censur und ausser Landes gedruckten Predigt vom Gebet, in den Beyslagen Lit. C. als auch in seinen Vol. l. n. n. sowohl, als no. 5. befindlichen Beantwortungen derer ihm vorgelegten Fragen allerley theils irriger, und der heiligen Schrift und unsern Symbolischen Büchern zuwiderlaufender, theils anstößiger Red- und Schreib-Arten sich bedienet, wenn zum Exempel in nur gedachter

dachter Predigt pag. 16. collata cum pag. 27.
 gelehret wird, es könnten auch wohl Kinder
 Gottes auf öffentliche Plätze hintreten und
 beten, wenn sie entweder allein, oder unter
 andern Kindern Gottes wären, wenn sie
 dazu Freudigkeit hätten, wenn auch schon
 Unbekehrte dabey wären. Wenn pag. 19.
 vorgegeben wird, daß der Zweck aller Ge-
 bete-Formeln und aller Gebet-Bücher nur
 dieser wäre, daß man dadurch eine Anleitung
 bekommen möge, mit eigenen Worten Gott
 seine Noth vorzutragen, welches auch Vol. I.
 no. 5. ad Interrogation. 70. bekräftiget wird.
 Da doch bekannt genug ist, wie viel Unordnung
 das erstere an unterschiedenen Orten angerich-
 tet hat, und wie verachtet durch das letztere al-
 le, auch die besten Gebet-Bücher und For-
 mulen, geworden sind. Wenn es abermahl
 pag. 33. heist, ein Wiedergebahrner müsse
 schon hier in diesem Leben ganz in Gott
 versenket seyn, und wenn pag. 39. seqq. viel
 von einer Geistl. Dürre im Gebet, die Gott
 auch in denen Wiedergebahrnen haben wolle,
 geschrieben stehet, und was in diesem Tractatu
 vor mystische und verdächtige Redens- und
 Schreib-Akten mehr sich finden, welche man
 nicht soll suchen zu entschuldigen, sondern gar
 nicht gebrauchen und verbiethen, welches auch
 allbereits geschehen in der letzteren admonitio-
 ne

ne ad Pastorem Jac. Schmieden Vol. I. no. 11. in fine. Zu solchen theils irrigen Lehren, theils anstößigen und verdächtigen Redens- und Schreib-Arten, gehöret auch noch ferner, wenn von solchen Bekehrten angegeben und erfordert wird, daß sie ihren Tauff-Bund unverbrüchlich gehalten haben, Vol. I. n. 5. ad Interrog. 50. und also dadurch, und durch dergleichen andere Redens-Arten mehr, der status verrenatorum so sehr exaggeriret wird, daß darauß nothwendig entweder eine *perfuasio ἀναμαρτυρίας* hypocritica, und perfectismus, auf seiten derer, die sich einbilden, sie haben ihren Tauff-Bund nie übertreten, oder auf seiten derer, die da wohl wissen, daß sie ihren Tauff-Bund nicht unverbrüchlich gehalten haben, oder auch halten können, eine Verwirrung, wo nicht gar eine Verzweiflung folgen muß. Wenn abermahl Vol. I. no. 5. ad Interrog. 30. seqq. in primis 36. seqq. vorgegeben wird, es werde bey allen und jeden Sünden eine solche Angst und Bangigkeit erfordert, die einer nicht allein bey sich empfinde, sondern auch davon, da er bekehret worden, die Zeit, den Ort, und die Gelegenheit angeben könne und müsse, mit hinzu gesetzter Bedrohung, daß wer das nicht angeben könne, sey noch unbekehret. Wenn ferner ibidem ad Interrog. 49. seqq. vorgegeben wird, daß bey wahrhaftig Bekehrten

Lehren erwachsenen Menschen sowohl der
 Glaube selbst, als das Zeugniß des Heil. Gei-
 stes in ihren Herzen, daß sie Gottes Kin-
 der seyn, niemahlen könne unempfindlich
 werden, mit welchen beyden Vorgeben die
 Schwachgläubigen und schwer, angefochtene
 Personen ganz verwirret und ohne Trost gela-
 sen werden. So gehöret auch hieher dasselbe,
 wenn Vol. I. no. 11. ad Interrog. 1. seqq. vorge-
 geben wird, daß die *Theologia* und *notitia re-
 rum Theologicarum* aus der heiligen Schrift
 erlanget, und derselben gleichförmig, bey
 einem Gottlos-lebenden *Theologo* zwar kein
 blosser natürlicher Begriff der Wahrheit sey,
 sondern eine von dem Heil. Geiste durch das
 Wort gewürckte und übernatürliche Er-
 kännniß, die man einen *habitus Theodotou*
 nennen könne, aber nicht *in rei veritate*, vid.
 Resp. ad Interrog. 3. seqq. so, daß ein solcher
Theologus weder *illuminatus*, auch nicht ein-
 mahl *quoad initium illuminationis*, noch
Theodidaxos in sensu adjectivo könne genennet
 werden, wiewohl er ein *Theodidaxos* sey, parti-
 cipialiter sic dictus, welches Vorgeben bisher
 grosse Uneinigkeit und Zerrüttungen in unserer
 Kirchen verursacht hat. So ist auch seine in
 denen Antworten Vol. I. no. 11. ad Interrog.
 19. 22. vorgegebene Meynung von *adiaphoris*

irrig, daß dergleichen Sachen, welche sündliche Begierden auch nur erwecken könnten, keine *adiaphora* wären; item, daß alles Tanzen und Spielen an und vor sich schon weltliche Lüste wären, worunter auch ad Interrog. 22. das Lachen soll mit hingerechnet werden, welches doch dem klaren Buchstaben Eccles. III. 4. und vielen biblischen approbirten Exempeln zuwider ist. Confer. Tit. I. 15. Endlich finden sich auch bey dem Pastore in Levin, Jac. Schmidt, unterschiedene, theils der allgemeinen Evangelischen Christ. Lutherischen Kirchen. Praxi und höchstnöthigen Prudentia Pastoralis, theils der Hochfürstl. Mecklenburgischen Kirchenordnung, und deren Erläuterung, zuwider laufende Dinge, welche in dem uns communicirten Protocoll, theils aus seiner eigenen Antwort und Geständniß, theils aus anderer Zeugen Aussage erhellen, wenn zum Exempel Vol. I. no. 5. ad Interrog. 63. er gestehet, daß er bey seiner Ankunft zu der Gemeine nach Levin alle erwachsene Personen in derselben Gemeine vor Unwiedergeborene gehalten, und sie also genennet, nur diejenigen ausgenommen, welche in ihrem ersten Tauff-Bunde wären stehen geblieben; welches eine solche Vorstellung ist, die theils an und vor sich falsch ist, indem ja niemand ist, der nicht jezuweilen seinen Tauff-Bund sollte übertreten, kan aber durch wahre

Buße

Busse, pœnitentiam reiteratam, wieder zu demselben gelangen, und also ein wahrhaftig-wiedergeböhrenes Kind Gottes seyn, theils aber diejenigen Heuchler, die sich einbilden, daß sie ihren Tauff-Bund nie überreten haben, in solcher falschen Meynung verstärket. Wenn cod. Vol. I. no. 5. ad Interrog. 32. er gestehet, daß er die Leute im Beichtstuhl frage, wie ihnen zu muthe gewesen, da sie belehret worden, ob sie auch eine wahrhaftige Traurigkeit, oder, wie es sonst bey ihm heist, eine rechte Herzens-Angst über ihre Sünde bey sich empfunden, daß er doch ex judicio Christianæ charitatis præsupponiren, und da nicht erst fragen soll, bey denen, die in ihrer Beichte sowohl wahre Reue und Leid über ihre Sünde, als wahren Glauben an Christum bezeuget haben. Und so er ja verimeynet, Ursache zu haben, der wahren Reue und Leid über der Sünde wegen Frage anzustellen, solches entweder vorher, wann sich die Beicht-Kinder, vermöge der Kirchen-Ordnung, bey ihm anmelden, vid. Interrog. 13. oder doch mit andern Worten thun soll, als mit einer solchen Frage: Wie ihnen zu muthe gewesen, da sie belehret worden? Wenn er wiederum bey so vielen Vorstellungen Vol. I. no 5. Interrog. 66. seqq. daß der Nahme Bekehrte und Unbekehrte fast zu einem sectirischen Worte in seiner Gemeine worden, und daher erfordert wül-

de

de von ihm ex capite prudentiæ Pastoralis, um den Separatismum in der Gemeine wieder abzuschaffen, diese Worte nicht so ohne Unterlaß bey allen Predigten und andern Gelegenheiten zu gebrauchen, sondern dagegen anderer synonymicorum vocabulorum, als wahrhaftige gläubiger und frommer, wahrer Basse und Glaubens, &c. sich zu bedienen, sich dennoch ad Interrog. 63. sehr beharrlich solchem wohl gemeynten Rathe seiner vorgesetzten widersetzt, mit folgender Erklärung: Er würde den öftern Gebrauch derer Worte Bekehrte und Unbekehrte nicht vermeiden, weil solcher in der Kirchen-Ordnung gegründet; so zeigt er damit zur Gnüge an, wie wenig Aenderung man sich von ihm zu versprechen habe, zumahl er solche nicht vorzunehmen sich nachmahlen erkläret, in Vol. I. no. 11. ad Interrog. 65. und der nachmahligten Erinnerung ad hanc Interrog. no. 5. welches letztere auch aus der Antwort auf die 75. Frage, warum er so wenig des Verdienstes Christi, als auch des Glaubens an Christum Erwähnung thäte? zur Gnüge erhellet. Eben dieses zeigt sich auch Vol. I. no. 11. in seinen gegebenen Antworten ad Interrog. 18. Ob denn die absolutio ministerialis nur sey nude declarativa, oder vielmehr collativa, als worinn er sich hinter das Wort applicativæ absoluti-
onis verstecket, welches man entweder de abso-
lutione

lutione declarativa, oder collativa, auslegen kan. Dahin gehören auch die Beantwortungen ad Interrogationes 26. 27. und 28. Vol. I. no. II. in welchen er gestehet, daß er in einem und andern von der Kirchen-Ordnung und deren Erläuterung abgegangen, welches er doch künftighin nicht ferner zu thun versprochen. Es ist aber auch diese Zusage nur hypothetica, wenn er darinn geirret haben sollte. Der gleichen auch ist die Beantwortung ad Interrog. 32. 33. und 34. darinnen er die Hochwürfl. Erläuterung der Kirchen-Ordnung Art. I. §. 1. beschuldiget, daß dieselbe eine Sache verbotthen, welche doch eine pure fabel und non ens wäre, meinet aber, er habe damit nicht wider den Respekt seiner hohen Landes-Obrigkeit gehandelt.

Eine gleiche und fast schlimmere Bewandnis hat es auch II. mit dem Pastore zu Dargun und Köckenitz, Henning Christ. Ehrenpfort; Sintemahl auch derselbe anfangs durch seine eigenhändige Unterschrift von der Vol. I. no. 17. befindlichen Appellations-Schrift sowohl, als von der Vol. II. no. 3. vorkommenden so genannten Legalen Exception, und denen darinnen gebrauchten ungegründeten und anzüglichen Beschuldigungen nicht allein des Herren Confistorial-Raths Epini, sondern auch des ganzen

zen Consistorii selbst, und der Löbl. Theologischen Facultät in Rostock, participiret. So denn ist auch Vol. II. no. 8. von ihm an Eydes Statt von dem Tischler, Michael Vossen, ausgesaget und bekräftiget worden, daß er die andern neben ihm in Mecklenburgischen Landen befindlichen Lehrer und Prediger, welche die lautere und reine Lehre vortragen, und es mit seinen hypothesibus nicht halten, beschuldiget, daß sie ihren Zuhörern die Pforte weit, und den Weg breit machten, auch den alten Adam wohl pflegten, welche er auch bey anderer Gelegenheit, z. E. in seinem Geheimniß der Wiedergeburt pag. 3. beschuldiget, wenn es heißt: die Bekehrung ist heut zu Tage bey denen meisten Lehrern, was ihre Krafft betrifft, ein Geheimniß, welches sie nicht verstehen können, weil sie dieselbe nicht erfahren haben; Wenn er p. 38. andere Lehrer ströberne *Moralisten* nennet, die wohl von Lastern und Tugenden viel schwatzten, nicht aber Christum und dessen Heyls-Ordnung predigten, vergisset dabey selbst dessen, was Christus saget, wie schändlich es sey, so man sich selbst vermisset, daß man fromm sey, und andere neben sich verachtet, Luc. XVIII. 9. anderer Orten mehr zu geschweigen. Hiernächst finden sich auch sowohl in seinen, ausser Landes und ohne Censur gedruckten, vor angeführten Geheim-

nis

nif und Predigt von der Heil. Tauffe, als in denen ad Interrogationes Vol. II. no. 8. von ihm gegebenen Beantwortungen allerley, theils irrige Lehren, theils anstößige Red- und Schreib- Arten, welche der Heil. Schrift, und unsern Libris Symbolicis sowohl, als der Hochfürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, zuwider lauffen, wenn z. E. ad Interrog. 1. seqq. vorgegeben wird, die heilige Schrift allein wäre kein gnugsames Principium cognoscendi in practicis rebus, wenn die eigene und innerliche Erfahrung nicht darzu käme, ohne welche alle cognitio nur als mere historica anzusehen wäre, oder doch nur vor eine buchstäbliche Erkenntnis zu halten sey. Woraus denn von sich selbst fließet, was ad Interrog. 15. geantwortet wird, daß der ganze habitus Theologiæ, den gottlos-lebende Lehrer hätten, nach welchem sie alles recht, und dem Worte Gottes conform lehren, bloß herkäme von denen natürlichen Kräften, und sey also der blossen Schöpfungs-Gnade Gottes zuzuschreiben, welches denn ad Interrog. 20. mit diesen Worten wiederholet wird: Ein solcher Lehrer erlanget alle seine Erkenntnis von Theologischen Dingen durch die natürlichen Kräfte der Seelen, welche Gott nach dem Sünden-Falle dem Menschen übrig gelassen. Es ist aber solche Erkenntnis eine buchstäbliche

Era

Erkännniß. Was noch mehr ist, so schreibt er in dem Geheimniß pag. 27. und gestehet ad Interrog. 21. Vol. II. n. 8. daß solche Erkenntniß gar vom Teuffel sey, welches er hernach, miewohl ohne Grund, mit Jacobi und Christi Worten zu entschuldigen suchet, aus Joh. VIII. 44. Jacob. III. 15. vid. Rationes decidendi. Doch gestehet er ad Interrog. 23. & 24. daß auch solche Erkenntniß, objective betrachtet, könne spirituales effectus produciren, womit bishero in unserer Kirche eine große Verwirrung angerichtet worden. Eben dergleichen confusion verursacht auch die Lehre Art, nach welcher vorgegeben wird, es sey eine doppelte poenitentia, seu contritio, eine legalis, die aus dem Gesetz komme, und eine Evangelica, die das Evangelium würcken müsse, in dem Geheimniß der Belehrung pag. 40. S. 19. pag. 54. S. 24. pag. 56. welches wiederholet wird in Responcionibus ad Interrog. 26. und 27. item die Meynung und Lehr-Art, da man behaupten will, daß die Contritio, welche man Evangelicam nennet, den Glauben schon in sich einschliesse, und GOtt würcke den wahren Glauben in der contritione, oder Reue, er sey schon bey der Reue über der Sünde, in dem Geheimniß p. 55. pag. 62. und pag. 96. welches in denen Beantwortungen ad Interrog. 27. seqq. Vol. II. aller dabey geschenehen Monitorum ungesachtet,

geachtet, beständig asseriret worden. Hieher gehört nun auch der Vortrag, sowohl von der *pœnitentia stantium quotidiana*, als auch von der *pœnitentia sera*. Von jener findet sich entweder gar keine Erwähnung, auch nicht in denen allegirten Stellen aus dem Geheimniß pag. 97. und Predigt von der Tauffe, welche pag. 4. ad Interrog. 30. zu dem Ende citiret worden, oder es finden sich anstößige und wunderliche Beschreibungen der *pœnitentia stantium quotidiana*, beydes in denen allegirten Stellen, und auch in denen Antworten ad Interrog. 30 - 34. Vol. II. Beydes ruhret her aus der gar zu sehr exaggerirten Vollkommenheit derer Rechtbekehrten, welche fast auf eine *ἀνακατηγόριαν* hinaus läuft. Von der späten Bekehrung aber finden sich abermahl solche Red- und Schreib- Arten, in dem Geheimniß pag. 97. und der Predigt von der Tauffe, daß man sie in Respons. ad Interrog. 34. selbst vor verwerflich erklähren müssen. Es gehöret hier noch ferner her die vorgegebene, als am Ende der Welt zukünftige Bekehrung derer 10. Stämme Israel, in dem Geheimniß pag. 10. welche auch in Respons. ad Interrog. 35. bekräftiget worden, womit man denn tacite denen Chiliasten favorisiret, ob man gleich den Chiliasmum dabey zu verwerffen versichert und versprochen hat. Insonderheit gehöret auch

B hieher

hieber diejenige Lehr- und Schreib- Art, nach welcher ex Interrog. 38. erhellet, daß in dem Geheimniß pag. 42. gelehret wird, Gott brauche zwar das Wort Gottes als ein ordentliches Mittel der Bekehrung derer Menschen, zuweilen aber brauche er auch als ein extraordinarium medium, die Menschen zu bekehren, Gotteslästerliche und Atheistische Gedanken. Welches man in Respons. ad Interrog. 38. mit dieser weder kalt- noch warmen Antwort beantwortet: die Sache hätte ihre Richtigkeit, die Redens- Art aber wolle man nicht ändern, sondern nur zu verbessern suchen. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit der Beantwortung ad Interrog. 39. Vol. II. da es heißt: man wolle die Redens- Art, daß die Unbekehrten Gott das Essen und Trinken nur stöhlen, nicht ändern, sondern nur besser prüfen; item: mit der auf die 41ste Frage gegebenen Antwort, da diese in Gottes Worte und unsern öffentlichen Glaubens- Büchern ungebrauchliche Redens- Art, daß die Seele eines Bekehrten den Heil Geist, als ihre holde Mutter, kennen lernen; item, mit der ad Interrog. 43. ertheilten Erklärung wegen der gebrauchten Redens- Art, welche sonst allen Mysticis und Fanaticis gebräuchlich ist, der neuen Mensch, zu welchem wir sollen wieder erneuert werden, sey Christus Jesus, er müsse in
 uns

uns hervorkommen, gestärket und gemehret werden; als worauf nur diese Antwort gegeben worden, man verstehe solches nicht in sensu Fanaticorum. Endlich ist auch die Lehre, daß alle und jede Gemüths- und Leibes- Ergötzungen in der Welt, z. E. Tancien, Spielen, Regelschieben, Gastereyen anstellen und besuchen, an und vor sich Sünde, irrig, welsche man doch ad Interrog. 44. und 45. wiederholet und bekräftiget. Was das letzte ist bey dem Pastore zu Dargun und Röckenitz, Henning Christ. Ehrenpfort, so kan er selbst nicht in Abrede seyn, daß auch er unterschiedene, theils der allgemeinen Evangelischen Christ- Lutherischen praxi, theils der Hochschülstl. Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, zuwiderlauffende Aints- Berrichtungen vorgenommen, wenn es z. E. in Respons. ad Interrog. 50. Vol. II. heist: Er habe es in einem und anderem, was Ceremonialia anlanget, nicht nach der Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, gehalten, weil er es so gelassen, wie es vor seiner Zeit gebräuchlich gewesen. Wenn aber mahl in Respons. ad Interrog. 56. Vol. II. zugestanden wird, daß er alle Donnerstage in seinem Hause eine privat- Zusammenkunft celebrire, dazu ein jeder, wer nur wolte, ohne alle Ausschließung komme, als zu einer Erbauungs- und Erweckungs- Stunde, unter dem Vorwand,

wand, als wäre es keine privat- sondern eine publique Zusammenkunft, weil sie ja bey hellem lichten Tage angestellet würde. Bey welchem malo & illicito instituto dieses noch das schlimmste ist, daß, aller Vorstellungen ohne geachtet, er, weil er dazu Serenissimi Principis, als Summi Episcopi, weder Befehl, noch permission hätte, dadurch einen Eingriff gethan in die jura Episcopalia Ihro Durchl. als seiner hohen Landes-Obrigkeit, daß ihm aus dem Anno 1735. mense Junio publicirten Responso der Theologischen Facultæt in Leipzig, und Interrogatione 58. vorgehaltenen letzten Theologischen Bedencken Dni. D. Speneri P. III. cap. VI. p. 533. & seqq. zur Gnüge bekannt seyn sollte und könnte, daß solche conventus wider alle jura lauffen, und nichts, als lauter Unheil in Ecclesia & Republica angerichtet haben, NB. ungeachtet aller dabey gebrauchten precaution und guten Absicht, &c. es dennoch ex Responsione ad Interrog. 58. Vol. II. data, erhellet, daß er solche conventus fortzusetzen sich feste vorgesehet, unter dem nichtigen Vorwand, man müsse hier abusum ab usu wohl distinguiren, es wäre auch ihm nicht bekannt, daß solche conventus an allen Orten, wo sie eingeführet worden, solten traurige Folgen nach sich gezogen haben. Zu geschweigen, daß auch ad Interrog. 2. zugestanden wird, er habe wohl
im

im Anfange seines Amtes der Absolutions-Formul, welche nude declarativa ist, ich verkündige euch die Vergebung der Sünden, gebraucht, davon aber die Klagen, auch seiner gegenwärtigen Beicht-Kinder, zur Gnüge anzeigen, daß solches nicht allein im Anfang seines Amtes muß geschehen seyn, sondern auch noch.

Was nun III. anlanget den Pastorem zu Grossen-Meslingen, August Hövet, so finden sich abermahl auch bey demselben alle drey obberührte straffbahre mala. Anfangs participiret auch derselbe durch seine eigenhändige Unterschrift von der Vol. I. no. 17. befindlichen Appellations-Schrift, und denen darinn gebrauchten ungegründeten und anzüglichen Beschuldigungen, sowohl wieder den Herren Consistorial-Rath Epinum, als das Consistorium selbst, und die sämtliche Theologische Facultät in Rostock. Sodann ist mit vieler angehenckter statt ausgesagten Zeugnissen zur Gnüge bekräftiget, Vol. III. no. 1. 2. & 3. wie hart er wider seine benachbarten Mit-Arbeiter am Worte Gottes, die, als reine und lautere Lehrer des Wortes Gottes, seine irrigen Lehren und anstößigen Red- und Schreib-Arten mißbilligen, geredet, daß er sie verfluchte Satans Pfaffen, die da selbst nicht bekehret wären, und also auch andere nicht bekehren könnten,

B 3

genen-

genennet, mit diesem Zusatz: Sie, seine Zuböser, würden dergleichen unbekehrte Pfaffen genug in der Hölle finden und antreffen; item: solche unbekehrte Priester hätte der Teuffel eingesetzt, von welchen allen er sich Vol. III. no. 7. ad Interrog. 23-26. nicht sehr hart verantworten können, und, daß er solches nicht könne, noch wolle, in Respons. ad Interrog. 52. zur Gnüge an den Tag gelegt. Hiernächst finden sich auch allerley irrige Lehren, und anstößige Red- und Schreib-Arten, sowohl in seiner aufser Landes gedruckten Predigt von der Gewisheit der Bekehrten, daß sie Gottes Kinder seynd, als in seinen Worten auf die ihm Vol. III. no. 7. vorgelegte Fragen. Wenn z. E. aus denen Beantwortungen ad Interrogationes 37. und 38. erhellet, daß er nur absolutionem declarativam, und eine Verklündigung der Vergebung der Sünde, nicht aber collativam, eine Mittheilung der Vergebung der Sünde, statuire, da doch Christus Joh. XX. 23. befohlen, nicht die Vergebung der Sünde zu verklündigen, und zwar, wie es hier heist in Respons. ad Interrog. 38. sub conditione, sondern die Sünde zu vergeben. Wenn er ferner in angeführter Predigt distinguiert p. 46. unter Menschen die erlöset sind, und die noch sollen erlöset werden. Denn ob er solches zwar ad Interrog. 41. de acquisitione und applicatio-
ne

ne redemptionis, per Christum facta, er-
 klähret; so ist und bleibet doch diese Red- und
 Schreib-Art anstößig, welches in admonitio-
 ne ad datam responsionem wohl erinnert wor-
 den. Wenn in eadem concione p. 20. Lu-
 theri Übersetzung des Worts *videtur* durch
 Kindschafft ist taxiret worden, und, an statt
 dessen, die Versetzung in den Sohn urgiret
 worden, so ist es ad Interrog. 45. damit nicht
 gut gemacht, oder entschuldiget, daß man auf
 die derivationem hujus vocis grammaticam
 gesehen, weil ja diese Übersetzung fast gar kei-
 nen sensum sanum hat, wie abermahls wohl
 dabey in admonitione adjecta ist erinnert wor-
 den. Wenn es heist in Responf. ad Interrog.
 47. die Krafft, geistliche *effectus* in andern zu
 würcken, *dependere* nicht von dem, der das
 göttliche Wort vorbringet, sondern von dem
 Worte selbst, dadurch GOTT würcket; Und
 in Responf. ad Interrog. 48. der unbekehrte
 Prediger bekehre andere nicht, sondern die
 Bekehrung geschehe durch GOTT, welcher
 durch sein Wort kräftig würcke; So wer-
 den dadurch *causæ maxime subordinatæ* von
 einander separiret, und einander opponiret,
 welche solten conjungiret werden. Denn
 GOTT bekehret die Menschen, ut *causa princi-*
palis, das Wort Gottes, ut *causa efficax or-*
ganica, der Prediger, auch der unbekehrte,
 wenn

wenn er das Wort Gottes lauter und rein lehret, ut causa efficiens ministerialis, welcher 1. Cor. III. 9. als *συνεργος* beschrieben wird, und in Augustana Confessione Art. VIII. heist es, daß auch ministerium malorum ministrorum efficax sey. Und ist also obige Meynung wider Gottes Wort, und unsere Libros Symbolicos, als in welchen leßtern cit. loc. diese Meynung als irrig und Donatistisch vermorffen wird. Endlich finden sich auch einige Stücke seiner Amts-Verrichtungen, welche der Hochfürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung sowohl, als auch der erforder-ten prudentiæ ministeriali zuwiderlaufen. Wenn z. E. er selbst zugestanden in Responsionibus ad Interrogationes 8. & 9. Vol. III. no. 7. daß er der Hochfürstl. Erläuterung Art. 6. S. 1. nicht nachgekommen, sondern an statt des daselbst sub Lit. A. vorgeschriebenen Beicht-Formulars, welches allein ohne weitere Hinzufügung eines andern Sermons hätte sollen vorgelesen werden, einen andern Buß-Psalm genommen, und denselben ordentlich denen confitentibus vorgelesen. Wenn er gestehet in Respons. ad Interrog. 36. seqv. Vol. III. no. 7. daß er nicht die in nur erwehnter Kirchen-Ordnung pag. 227. vorgeschriebene formulam absolvendi positivam & collativam gebrauchet, sondern ihm selbst eine nude declarativam, eandem-

eandemque hypotheticam, formiret habe,
 nach welcher er also seine Beicht-Kinder anre-
 de: wo ihr eure Sünden hertzlich bereuet,
 auch an Jesum Christum festiglich gläubet,
 und den ernstestn Vorsatz habet, durch Bey-
 stand des Heil Geistes von eurem sündlichen
 Leben zu lassen: so verkündige ich euch, daß
 euch alle eure Sünden werden vergeben seyn,
 im Nahmen GOTTes des Vaters, &c. Wo-
 mit er denn viele Zuhörer so alien von sich ge-
 macht, daß sie sich andere benachbarte Predi-
 ger zu Beicht-Vätern erbethen, viele auch ganz
 verwirret gemacht, zumahl er ihnen sonst, als
 unbelchrten, auch auf ihrem Sterbe-Bette,
 sehr hart begegnet, wie die eydlichen Aussagen
 und Exempel, so Vol. III. no. 1. & 2. befindlich
 sind, zur Gnulge beweisen. Wenn er ferner
 selbst gestehet in Respons. ad Interrog. 58. Vol.
 III. no. 7. daß er auch denen, die er vor unbes-
 lehret hält, die absolution ertheile, und das Ab-
 endmahl reiche, nicht auf Hoffnung, sie mög-
 ten sich noch ändern, wie er hier vorgiebt, sondern
 nach der Aussage vieler Zeugen, welche sie an
 Eydes Statt gethan Vol. III. no. 1. 2. & 5. mit
 der ausdrücklich hinzu gesetzten Bedeutung: Er
 gebe ihnen das Abendmahl zu ihrer Vere-
 damniß. Wenn er wiederum per Interrog.
 59-61. Vol. III. no. 7. zur Gnulge überführet,
 daß das Wort Belchrte und Unbelchrte bey sei-
 ner

ner Gemeine zu einem sectirischen Worte worden, und Spaltungen, und anderes Unheil anrichte, er dennoch wenig Hoffnung macht in denen gegebenen Beantwortungen, daß er vielmehr anderer *equipollentium verborum* sich bedienen, und diese Worte seltener, als sonst, und auch so nicht, ohne mit einem hinzugesetzten biblischen Spruche gebrauchen wolle.

Da nun alle drey Stücke an allen drey obbenannten Predigern sehr straffbar sind, und allbereits viel Zerrüttung und Unheil in ihren Gemeinen verursacht haben, **Kw. Hochfürstl. Durchl.** aber, nach **Derö** Landes-Bäterlichen Vorsorge und ernstem Willen, sowohl die lautere und reine Evangelische Christ-Lutherische Lehre, als die nach **Derö** Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, eingerichtete *administrationem ministerii* und *praxin* bey allen dreyen wieder hergestellt haben wollen, gleichwohl aber diese drey Männer sammt und sonders bey der *diffals* Gnädigst anbefohlenen und schon angestellten Untersuchung, theils aus denen von ihnen übergebenen Schreiben, theils aus ihren *ad Interrogationes propositas* mündlich ertheilten Erklärungen, so viel erbeller, daß von ihnen wenig Aenderung und Besserung zu hoffen sey, aller allbereits geschehenen *Vermaahnungen* und *Unterfügungen* ohngeachtet;
So

So erachten wir, daß allerdings nöthig sey, einen ernstern gradum der Bestrafung, Bedrohung und Untersagung, sowohl derer erwähnten irrigen Lehren, und anstößigen Redensarten, als auch derer bisshero angestellten privat-Zusammenkünfte, und übrigen, der allgemeinen Kirchen-praxi, und der mehrerwehnten Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, zu widerlauffenden Amts-administrationum, wider oft erwähnte Pastores zu gebrauchen, dessen specielle determination wir einer Eöblichen Juristischen Facultät überlassen; Ubrigens aber verharren wir allezeit in tieffster devotion

Ew. Hochfürstl. Durchl.

auch

Unsers Gnädigsten Fürsten und
Herren,

Leipzig den 21. Febr.
1738.

unterthänigst-gehorsamste

Decanus, Senior, und andere
Doctores und Assessores der
Theologischen Facultät bey
der Academie in Leipzig.

RATI-

RATIONES DECIDENDI.

S es wohl das Ansehen hat, als hätten oberwehnte drey Pastores Dargunenses einige Ursache gehabt zu ihrer eingewandten Appellation, als hätten sie sich auch in derselben und andern an Ihre Durchl. übergebenen Memorialien gnugsam vorgesehen, daß sie sich hier und da reserviret die unterthänigste devotion gegen Ihre Durchl. als ihren Gnädigen Landes-Herrn sowohl, als auch den andern Gehorsam und Respect gegen die hohe Collegia, so ist doch solches eine reservatio, facto contraria, und hätten sie diese Schrifften nicht auf eine so gar irrespectuose Art und Weise einrichten sollen, daß eine Hochfürstl. Untersuchungs-Commission auch so gar vor nöthig befunden Vol. I. no. 17. ihnen die so genandte Reiterata ad causam Appellationis Notificationem wegen der wider die Herrn Commissarijos, als partes, gebrauchten hätten und anzüglichen Schreib- Art, wieder zurücke zu geben. Da sie doch hier wohl hätten bedenden sollen, daß sie nicht allein, wie sonst aller Obrigkeit, ihre Ehre schuldig, Rom. XIII. 1. 7. also auch dieser specialen Untersuchungs-Commission mit spe.

speciallem Respect verbunden seyen, sondern auch dasselbe, was Vol. I. no. 15. ihnen vorgestellt worden, daß ihr modus appellandi, welchen sie ergriffen, gar nicht statt habe, wegen des dem Consistorio in Rostock zukommenden und confirmirten Juris, nach welchem es in denen Lehr-Sachen bis zu deren völligen Endschaft und Execution privative, ohne einige Appellation, für sich cognosciren und judiciren soll, auch so gar die schuldig befundene ihres Dienstes zu erlassen. Zu geschweigen, daß auch no. 13. ihnen schon vorhero zur Gmülge bewiesen worden, wie ungegründet die von ihnen ergriffene Appellation sey, wovon auch deren rejection einen klaren Beweis giebet. So wenig nun die Hochfürstl. speciale Untersuchungs-Commission so harte Beschuldigungen, deren sich nur gedachte Pastores bedienet haben, verdienet, so wenig hat es eine Löbl. Theologische Facultet in Rostock verschuldet, so ungebührlich von ihnen beschuldiget zu werden. Und, wenn auch gleich in Mecklenburgischen Landen sich ein, oder anderer, nach ihrer Art zu reden, unbekehrte Lehrer finden sollten, welches sie nicht erwiesen; so ist es doch unverantwortlich und höchst injuriös, daß sie sich nicht geschueet, indefinite alle diejenigen, die ihre irrige und anstößige Lehr- und Schreib- Arten so wenig, als ihre der Hochfürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung

nung zuwiderlauffende praxin, approbieren wollen, oder können; nicht allein vor Unbeskehrte, sondern auch, wie solches insonderheit von Pastore Höver geschehen ist, vor verfluchte Satans-Pfaffen, die man dermahleinst in der Hölle antreffen würde, und die der Teufel eingesetzt hätte, anzugeben und auszuschelten. Was hiernächst die irrigen Lehren und anstößigen Red- und Schreib- Arten anlanget; so möchte es wohl abermahl das Ansehen haben, als sey ja die ganze absolution conditionata zu nennen, weil sie sich allezeit beziehet und gründen muß auf die Busse, und auf den Glauben derer Beichtenden, mithin so mußse, oder könnte doch auch wohl die formula absolutionis hypothetica seyn, so wäre ja auch unter der annunciativa, seu declarativa, und collativa absolutionis formula, kein grosser Unterscheid, so, daß es gleiche viel seyn würde, ob der Beichtvater zu seinen Beicht-Kindern sagte: Wenn eure vorgegebene Busse, Glauben und versprochenener neuer Gehorsam, so beschaffen ist, wie er seyn soll, oder, welches einerley ist, wo ihr eure Sünde herzlich bereuet, an Christum Jesum gläubet, und den ernstestn Vorsatz habet, euer sündliches Leben zu bessern; so verkündige ich euch die Vergebung eurer Sünden. Oder, ob er sage: Ich vergebe euch auf, oder nach eurer Busse und Glauben alle eure Sünde, und
 thus

thue solches im Nahmen Gottes des Vaters, &c.
 Aber bey genauerer Überlegung der ganzen
 Sache befindet sich ganz anders. Anfangs
 siehet man, daß man die Absolution nicht so-
 wohl conditionatam, als vielmehr relatam,
 scilicet ad continentium pœnitentiam veram
 & fidem in Christum nennen müsse. Wel-
 ches letztere auch diejenige aus unseren lauterer
 und reinen Lehrern unserer Kirche, insonderheit
 Tarnovius Libris de Sacrosanct. Minister.
 Lib. 2. Cap. 23. quæst. 3. und andere mehr, an-
 zeigen wollen, wenn sie hier, oder da, die ab-
 solutionem conditionatam, und zwar NB.
 cum addito, sensu conditionatam geneunet
 haben. Da nun aber die absolutio relata
 magis, quam conditionata, zum wenigsten
 nur sensu conditionata ist, und soll genennet
 werden, so folget von sich selbst daraus, daß
 noch vielweniger die formula absolutionis
kata pœnion soll conditionata seyn, und also ge-
 brauchet werden, ob sie wohl relata ist und
 bleibet quoad sensum, seu *kata tñv diávoian*.
 Darum auch diese formula absolvendi rela-
 tiva: Ich vergebe euch auf, oder nach eurer
 Busse und Glauben, alle eure Sünde, deren
 sich viele bedienen, nicht improbiret wird, wohl
 aber ist die formula absolvendi conditionata
 fast in allen guten Kirchen-Ordnungen der E-
 vangellischen Christ. Lutherischen Kirche, und hier
 speciatim in der Hochfürstl. Mecklenburgischen
 Kirche.

Kirchen-Ordnung, und deren Erläuterung, verworffen, und dagegen categorica absolutionis formula vorgeschrieben. Und dieses hätte Pastores Dargunenses billig bewegen sollen, weil sie ja darauf verpflichtet worden sind, und mit Grunde der Wahrheit darwider nichts einzuwenden haben. Über dieses ist die formula absolutionis conditionata dem iudicio Christianae charitatis, welches sich ja wohl Insonderheit bey Beicht-Vätern finden soll, schnurstracks zuwider, und voller Argwohn, welcher allen, mithin auch denen Beicht-Vätern, verbothen ist, Zach. VII. 10. Cap. VIII. 17. Es ist dieselbe, und zugleich mit die formula absolutionis nude declarativa auch denen Worten Christi Joh. XX. 22. 23. schlechterdings zuwider, als nach welcher Lehrer und Prediger nicht sollen Vergebung der Sünde nur verkündigen, sondern Sünde wirklich vergeben, *αφίεναι*, welches Wort auch sonst von Gott selbst gebraucht wird und Christo. Wie nun die, als causa principalis, nicht die Vergebung verkündigen haben, und zwar sub conditione, sondern die Sünde vergeben; so sollen auch Lehrer und Prediger nicht der Sünden Vergebung nur verkündigen, und zwar sub conditione, poenitentiam & fidem consentium in dubium vocante, vel prorsus negante, sondern die Sünde nach den Worten Christi, *αφίεναι*, *vergeben*

vergeben, cum relatione ad pœnitentiam veram & fidem confitentium. Wenn diese durch die formulam absolvendi conditionatam in Zweifel gezogen wird, so geschicht dadurch denen wahrhafftig = buffertigen, und zugleich starckgläubigen, an welchen der Beicht = Vater nicht Ursache zu zweiffeln hat, groß Unrecht, die schwachgläubigen aber, und doch wahrhafftig = buffertigen, oder, wie es nach der Redens = Art derer Dargunischen Prediger heist, wahrhafftig = belehrten Beicht = Kinder, werden dadurch verwirret, und noch kleingläubiger gemacht, wo nicht gar zum Zweifel der erlangten Vergebung ihrer Sünden gebracht, wie oberehnte Exempel in denen Dargunischen Gemeinen leider zur Gnulge erwiesen. Bey denen Heuchlern aber unter denen Beicht = Kindern fruchtet diese formula absolvendi conditionata nichts, sie ist auch bey ihnen zu gebrauchten nicht nöthig, weil sie ja auch durch die formulam categoricam absolvendi (als welche allezeit relata ist ad veram in confitente pœnitentiam & fidem, seriamque & efficacem promissionem novæ obedientiæ) keine Vergebung ihrer Sünde erlangen, noch viel weniger, nach Redens = Art derer Dargunischen selbigen Prediger, Gott abstehlen im Beicht = Stuhl, wie solches mit mehrern unterschiedene

von unsern Theologis ex instituto bewiesen, insonderheit Gottlieb Wernsdorf in einer besondern Disputation de Formula ministri ecclesiae non mere declarativa, item Theologi Wittenberg. in ihrer Christ-Lutherischen Vorstellung Art. XI. Thes. 4. und in der Antwort und Rettung der Wahrheit Art. XI. Thes. 4. Bey der controversia de duplici poenitentia legali & Evangelica, kommt es auf diese beyden Fragen an:

I. Ob, wenn gelehret wird, daß contritio, als das erste Stück der Busse, müsse durchs Gesetz in uns erwecket und gewürcket werden, man alsdenn müsse Legem, Evangelii luce illustratam, verstehen? welche Frage muß mit ja beantwortet werden, weil alsdenn allererst viele Sünden, z. E. wider den heiligen Geist, und die Sünde wider des Menschen Sohn, &c. aus dem Gesetze können erkennet werden, im gleichen der Fluch des Gesetzes und die Straffe der Sünden, wenn man solchergestalt zugleich mit siehet, wie Christus diesen Fluch und diese Straffe auf sich genommen.

II. Ob man darum eine doppelte poenitentiam, seu contritionem, machen, und die eine legal-

legalem, die andere Evangelicam nennen solle? welche Frage mit nein zu beantworten ist, weil unsere Libri Symbolici in Form. Concord. Art. 5. wollen, daß wir lehren sollen, es sey nur eine poenitentia, ad quam lex & Evangelium concurrant, und diese bestehe aus zweyen Stücken, contritione, so das Gesetz, und fide, so das Evangelium in uns würcke, nach dem XII. Art. der August. Confess. So man aber eine doppelte contritionem, legalem aliam, aliam Evangelicam, constituiret, so würc dadurch Gesetz und Evangelium confundiret, und die *dogmatia*, welche Paulus von allen Lehrern erfordert, II. Tim. II. 15. ganz beyseite gesetzt. So ist ja auch diese Red- und Lehr-Art, da man eine doppelte contritionem, legalem & Evangelicam, statuiret, längstens von unsern reinen und lautern Theologis verworffen, sonderlich von Balthaf. Menzero in Exeg. Aug. Confess. ad Art. XII. und Theologis Wittenbergens. in der Christ. Lutherischen Vorstell. ad Art. XII. p. 150.

Die controversia und hypothesis de notitia hominis irrogeniti, und Theologia Theologorum, omnia analogia scripturæ & fidei congruenter docentium, impie vero viventium & hypocritarum, quod illa, quoad originem,

ginem, naturalis, carnalis, & diabolica sit, hat in unserer Kirche sehr viel mala, und eine solche Zerrüttung verursacht, daß sie billig allen, und also auch hier denen dreyen Pastoribus Dargunensibus, untersaget werden soll. Denn inmahl brauchen sie dieser hypothese gar nicht zur Erbauung im Glauben und in der Gottseligkeit bey ihren ihnen anvertrauten Dargunischen Gemeinen, sondern gebrauchen sich nur derselben zur Verkleinerung derer übrigen, zumahl benachbarten Lehrern und Predigern, die diese hypothese, wie billig ist, verwerffen. Sodenn inferiret diese hypothesis einen offenbahren Pelagianismum, und ist eben so wenig wahr, als dasselbe Vorgeben derer Dargunischen trium Pastorum, nach welchen es heist, solche (nach ihrer Meynung unbelehrte) Lehrer hätte der Teuffel eingesetzet. Sie haben auch selbst in ihren Responcionibus ad propositas Interrogationes Vol. I. II. & III. so viel hiervon concediret, daraus die lautere und reine Lehre in dieser Controversia zur Gnüge erhellet, daß nemlich solche Theologi ihre Theologie und Erkänntniß erlanget haben von dem Ansfange der belehrenden Gnade Gottes, unter welcher sie stehen, nicht aber aus natürlichen, nach dem Sünden-Fall noch übrigen Kräfften, noch viel weniger vom Teuffel. Denn der Teuffel ist ein Vater

ter der Tugden, und kan nichts, als falsche Theologie dem Menschen beybringen, Joh. VIII. 44. der natürliche Mensch aber mit allen seinen noch nach dem Sünden-Fall übrigen Kräfften vernimmt nichts, was des Geistes Gottes ist, es ist ihm eine Thorheit, er kan es nicht erkennen, weil es geistlich muß gerichtet seyn, 1. Cor. II. 14. seqv. So kan auch Fleisch und Blut uns nichts von dem Evangelio von Christo offenbahren, Matth. XVI. 17. sondern Gott der himmlische Vater durch Christum, Matth. XI. 27. und der heilige Geist, 1. Cor. XII. 3. müssen solches Erkänntniß in denen Lehrern wirkeln, dadurch sie sich und ihre Gemeine, oder doch wenigstens ihre Gemeine, können selig machen. Da nun Pastores Dargunenses zugeben, daß solche Theologie von Gott durch das geoffenbahrte Wort Gottes und dessen erleuchtende Krafft gewirket werde, wie kan sie denn ratione originis & causa, vel efficientis, vel medix, naturalis, carnalis und diabolica seyn, oder genennet werden? Die hierwider angeführten Sprüche, Joh. VIII. 44. und Jac. III. 15. sind nur erwehnter Meynung nicht zuwider, und gehören hier nicht her. Denn in dem ersten Spruche redet Christus von denen Jüden, Schriftgelehrten und Pharisäern, welche weder im Leben, noch in der Lehre, richtig

tig waren, und davon konte er ja wohl mit Recht sagen, daß sie vom Teuffel wären, nemlich *ratione impietatis & falsæ doctrinæ, maxime ratione intentionis, Christum enecandi.* Von solchen aber ist hier nicht die Rede, sondern von zwar gottlos-lebenden Lehrern, oder Heuchlern, die aber doch *τύπου εναντίων λόγων,* das Fürbild der heilsahmen Lehre vom Glauben und der Liebe, die da ist in Christo Jesu, in ihrer Lehre beybehalten, welches weder der Teuffel thut, noch jemahlen gethan hat, noch auch dieselben, von welchen Christus redet Joh. VIII. 44. In dem andern Spruche redet Jacobus ebenfals von solchen, die nicht allein Neid und Zanc in ihrem Herzen haben, sondern auch dabey Lügen reden wider die Wahrheit der heilsahmen Lehre des Wortes Gottes, oder irrige und falsche Lehre zugleich mit vorbringen, und derselben ergeben sind. Solche nennet nun Jacobus mit Recht irdisch, menschlich und teuffisch, sintemahl ja solche, sowohl nach ihrem Neid und Zorn, als nach ihrer irrigen und falschen Lehre, als Können und müssen genennet werden. Von solchen aber ist hier die Frage und Rede nicht.

Von

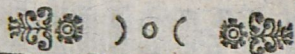
Von denen übrigen ist Ratio deciden-
di schon in obiger commemoratione trium
malorum zu finden in demjenigen, welches
wir bey einem jedwedem malo, seorsim descri-
pto, mit hinzugesetzt.



© 4

Inscri-





Inscriptio:

Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,
Herren **CARL LEOPOLD**,

Herzogen zu Mecklenburg / Fürsten zu Wenden / Schwerin und
Ratzeburg / auch Grafen zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herren / &c.

Unserm Gnädigsten Fürsten und Herren.

Clausum est Responsum Sigillo Facultatis Theologicae
Lipsiensis.



II.
SENTENTIA JURIDICA
LIPSIENSIS.

In Sachen Jacob Schmidts, Henning Christ, Ehrenpforts und August Hövets, Erkennen Von Gottes Gnaden Wir **CARL LEOPOLD**, Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Ratzeburg / auch Graff zu Schwesrin / der Lande Rostock und Stargardt Herr / &c. nach vorgehabtem Rath derer Rechts-gelehrten vor Recht:

Das jetztgedachten Schmidten, Ehrenpforten und Höveten / ihr ungehörliches Bezeigen / und die gebrauchte unbesche

E 5



bescheidene Schreib = Art / insonderheit
 dem lehrern seine gegen seine Pfarr =
 Kinder geführten unbedachtsamen Re =
 den und eigenmächtig = unternommene
 Abweisung vom Beicht = Stuhl nach =
 drücklich zu verweisen / überdiß diesel =
 ben allerseits / daß sie ihrem Amte als
 Evangelische Lehrer vorstehen / das
 Wort Gottes rein und lauter predigen /
 bey dessen Vortrage sich nach dem Zu =
 stand ihrer Zuhörer richten / aller hohen /
 dunkeln / zweydeutigen und verdächtigen
 Ausdrückungen und Redens = Arten /
 wordurch die einfältigen irre und zweif =
 selhaftig gemachet / oder zu falschem Be =
 griff verleitet werden können / enthalten /
 bey ihren Handlungen und Umgange mit
 denen ihnen anvertraueten Gemeinden
 Christliche Klugheit und Bescheidenheit /
 um dadurch ein gutes Vernehmen und
 Vertrauen gegen sich zu erwecken / an =
 wenden / und zuförderst mehr mit bit =
 ten und vermahren / als mit verdam =
 men und harten Worten / die Erbau =
 ung und Wohlfahrt derer Seelen su =
 chen /

chen / sich durchgehends nach der Vorschrift des göttlichen Worts / der revidirten Kirchen-Ordnung / und der nachhero erfolgten Erläuterung / richten / nichts darwider handeln / noch von denen vorgeschriebenen Kirchen-Gebräuchen und Ceremonien eigenmächtig abgehen / solchergestalt die vor der Beichte in der Erläuterung Art. 2. §. 1. pag. 17. befindliche Anrede und Buß = Ermahnung halten / Ehrenpfort und Hövet die formul der absolution, so / wie sie in der Kirchen-Ordnung p. 227. anzutreffen / schlechterdings beybehalten / Ehrenpfort die besondern Zusammenkünfte des Donnerstags in seinem privat-Hause gänzlich einstellen / die ordentlichen Evangelia und nicht andere Sprüche an deren statt erklären sollen / alles Ernstes / und bey Vermeidung scharffer Abndung / zu verwarnen / sie seynd auch die Unkosten / so viel jeder verursacht / abzustatten schuldig / und mögen im übrigen ihnen auf Verlangen die gehaltenen Protocolle nebst denen Acten

Acten vorgeleget werden. Von
Rechts wegen.

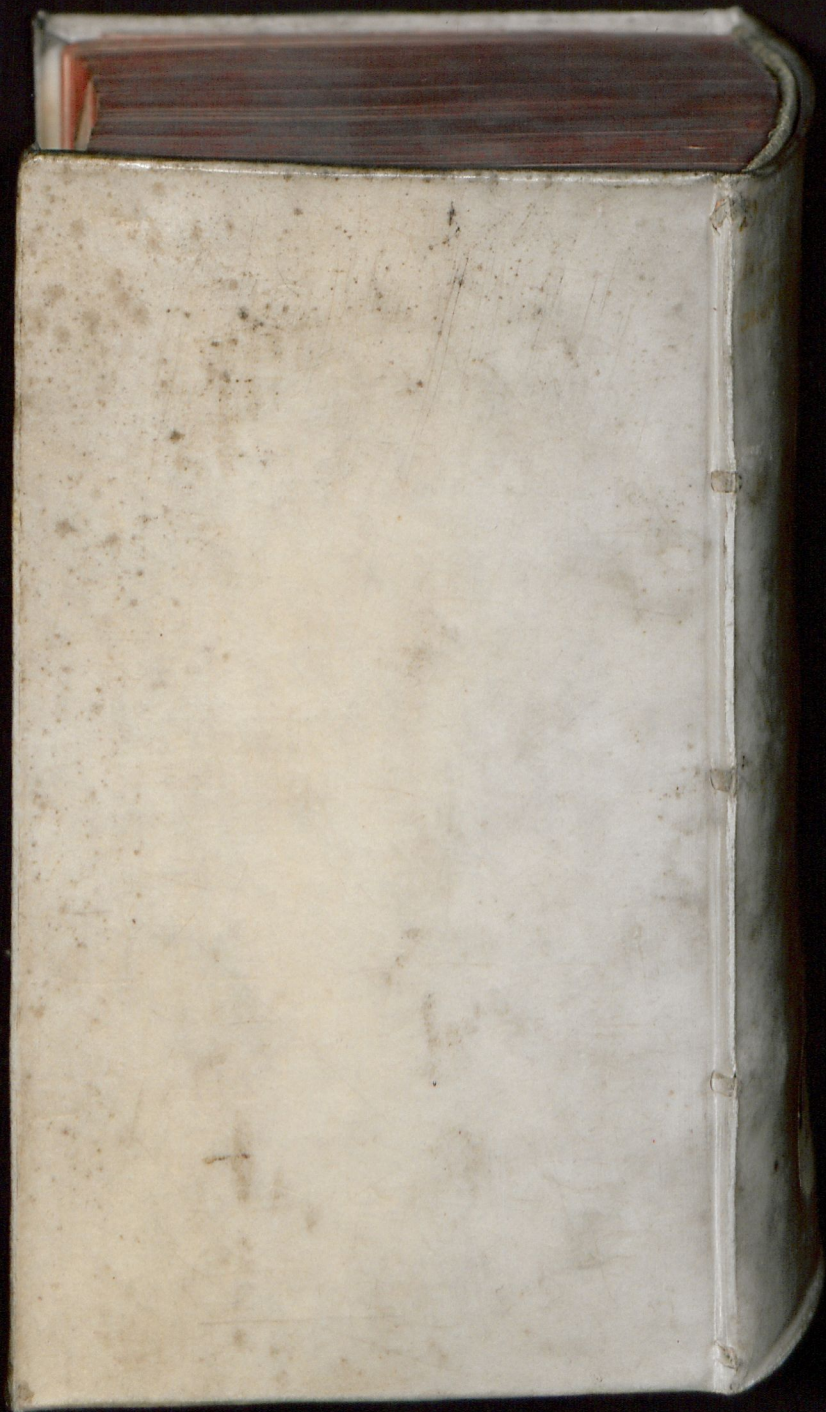


Das dieses Urthel denen
Rechten, und uns zugeschick-
ten Acten gemäß, bekennen
wir *Ordinarius, Senior,*
und andere *Doctores* der
Juristen-Facultät in der Uni-
versität Leipzig, unter unse-
rem hierneben aufgedruckten
Insiegel. Menſe April. 1738.

Dieses der Hoch-Löbl. Juristen-Facultät auf
der Universität Leipzig Urthel ist den 6ten
Junii Anno 1738. præviis Citationibus, und
wie sonstens Rechtens, bey damahls vorgewese-
ner öffentlichen ordinairen Juridica im Hoch-
Fürstl. Mecklenburgischen Consistorio zu
Rostock publiciret worden.



Th 2889
3





5.

Derer

Hoch-Loibl. Theologischen und
Juristen-Facultäten auf der
Universität Leipzig

RESPONSUM,

wie auch

SENTENTIA,

Verschiedene von einigen inwendig be-
nandten Mecklenburgischen Predigern im
Amte Dargun gedüsserten Lehr-Sä-
ße/ Redens-Arten und Ampts-
führung betreffend.

Rostock und Neubrandenburg,
Bey Georg Ludewig Fritschen/
Anno 1738.

